

Beitragsordnung der POLLICHIA e.V.

gemäß POLLICHIA-Satzung (Stand März 2021) §8 Beiträge

gültig ab 1.1.2024 (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.3.2023)

Dokument-Historie

Datum	Autor	Hinweise
23.09.2023	Gunter May	Anpassung der Beitragsordnung zum 1.1.2024 entsprechend Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.2023
2022		Erste Beitragsordnung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.07.2022

POLLICHIA

Beitragsordnung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.2023 – gültig ab 1.1.2024 .

1. Mitgliedsbeiträge – Grundlagen

1.1.

Die Mitglieder der POLLICHIA sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen (§8 der Satzung). Ehrenpräsidentinnen / Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

1.2.

Der Mitgliedsbeitrag ist dem Hauptverein geschuldet.

1.3.

Der Beitrag ist zum 15.01. jeden Jahres fällig.

1.4.

Es gelten folgende Beiträge und Beitragsbezeichnungen:

Beitragsbezeichnung	Beitrag	Erläuterung
Jahresbeitrag Einzelmitglied	70,00 €	Es kann auch ein freiwillig darüber hinaus gehender höherer Beitrag entrichtet werden.
Jahresbeitrag Familie	80,00 €	Für das Einzelmitglied und ein (beitragspflichtiges) Familienmitglied sowie weitere Familienmitglieder bis zum 25. Lebensjahr ist zum Jahresbeitrag Einzelmitglied ein Zuschlag von 10,- € zu zahlen. Das Jahr, in dem die Altersgrenze erreicht wird, bleibt dabei noch beitragsfrei.
Jahresbeitrag ermäßigt	10,00 €	Für Schüler, Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sowie Empfänger von Arbeitslosengeld I und II; Nachweis erforderlich. Für das Jahr, in dem die Altersgrenze erreicht wird, ist noch der ermäßigte Beitrag zu zahlen.
Jahresbeitrag Mitarbeiter	30,00 €	Für MitarbeiterInnen der POLLICHIA im Lohnverhältnis und für MitarbeiterInnen des POLLICHIA-Museums/ Pfalzmuseums für Naturkunde einschließlich Geoskop.
Jahresbeitrag Mitarbeiter + Familie	40,00 €	Für das erste Familienmitglied der MitarbeiterInnen ist ein Familienzuschlag in Höhe von 10,- € zu zahlen; Kinder des Hausstandes sind bis zu einer Altersgrenze von 25 Jahren beitragsfrei.
Jahresbeitrag Institution	50,00 €	Es kann auch ein freiwillig darüber hinaus gehender höherer Beitrag entrichtet werden.
Beitragsfrei Familienmitglied	0,00 €	s. Jahresbeitrag Familie
Beitragsfrei Ehrenmitglied	0,00 €	s. 1.1
Stundung Jahresbeitrag Einzelmitglied	0,00 €	s. 4.3
Stundung Jahresbeitrag Familie	0,00 €	s. 4.3
Stundung Jahresbeitrag ermäßigt	0,00 €	s. 4.3

1.5.

Im Beitrittsjahr ist der volle Beitrag zu zahlen.

Der Austritt aus dem Verein bleibt ohne Auswirkung auf den fällig gewordenen Jahresbeitrag; eine Erstattung oder Verrechnung des Jahresbeitrags erfolgt nicht.

2. Beitragserhebung

2.1.

Die Mitglieder gehören im Allgemeinen einer regionalen Untergliederung, in Ausnahmefällen dem Hauptverein direkt, an.

Die Beiträge der Mitglieder, die Untergliederungen zugehören, werden von diesen erhoben. Im Übrigen obliegt die Beitragserhebung dem Hauptverein.

2.2.

Nach Absprache kann der Hauptverein auch für eine regionale Untergliederung die Beiträge erheben.

2.3.

Beiträge sind grundsätzlich per Lastschriftverfahren einzuziehen.

Die Beitragseinziehenden übernehmen eventuell notwendige Zahlungserinnerungen. Ihnen obliegt auch die Bewertung der maßgeblichen Umstände für die Beitragsbemessung im Einzelfall vorbehaltlich einer letztentscheidenden Änderung durch das Präsidium. Die Richtlinienkompetenz des Präsidiums bleibt unberührt.

2.4.

Die gerichtliche Geltendmachung von Beiträgen bleibt dem Hauptverein vorbehalten.

3. Aufteilung der Beiträge

Gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung überlässt der Hauptverein den Untergliederungen bei Nachweis der Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit jeweils 20% der gezahlten Beiträge der Mitglieder, die der jeweiligen Untergliederung angehören.

4. Weiterleitung des Beitragsanteils des Hauptvereins

4.1.

Bis zum 15.4. jeden Jahres leiten die regionalen Untergliederungen den auf den Hauptverein entfallenden Anteil der vereinnahmten Beiträge einschließlich der Nachzahlungen für vorangegangene Zeiträume an den Hauptverein weiter und übersenden die Abrechnung dazu. Hierzu zählen auch Beiträge von Mitgliedern, die im Vorjahr nach dem Abrechnungstermin beigetreten sind.

4.2.

Mit der Abrechnung teilen sie dem Hauptverein mit, in welcher Höhe noch Beiträge für das laufende Jahr ausstehen und dokumentieren eine eventuelle Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste der Untergliederung.

4.3.

Sofern ein Zahlungsrückstand von mehr als 2 Jahren besteht, oder bei verspäteter Zahlung nach Mahnung in mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren wird vom Beitragseinziehenden dem Präsidium empfohlen, nach §7 Abs.4 S.2 der Satzung über die weitere Mitgliedschaft zu entscheiden.

Wird ein Mitglied vorübergehend zahlungsunfähig, kann der Jahresbeitrag in begründeten Fällen auf Antrag gestundet werden. Die Entscheidung wird durch das Präsidium getroffen.

4.4.

In den Fällen, in denen der Hauptverein Beiträge für die regionalen Untergliederungen erhebt, leitet der Hauptverein bis zum 15.04. jeden Jahres den auf die regionalen Untergliederungen entfallenden Anteil der vereinnahmten Beiträge einschließlich der Nachzahlungen für vorangegangene Zeiträume an diese weiter und übersendet die Abrechnung dazu. Im Falle, dass eine Untergliederung selbst keine Ausgaben tätigt, behält der Hauptverein die Beiträge in voller Höhe ein.